


# Pflege- freistellung


(§ 59 LDG und § 29f VBG)

Es besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegefreistellung bei nachweislich notwendiger Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen

- Angehörigen:
- Ehegatten,
- Verwandtschaft in gerader Linie, Geschwister,
- Stief-, Wahl- und Pflegekinder,
- Partner in Lebensgemeinschaft.

## Ausmaß:

 eine Arbeitswoche pro Schuljahr.

 Auf Antrag (Präs.3) muss eine weitere Pflegefreistellung im Ausmaß einer Arbeitswoche zur Pflege eines Kindes, das jünger als 12 Jahre ist, gewährt werden.